

Geschäftsordnung der Landesarbeitskreise der Julis Niedersachsen e. V.

§ 1 Wirkung der Geschäftsordnung

Die Landesarbeitskreise (im Folgenden „LAK“) werden gemäß § 9 der Satzung der Jungen Liberalen Niedersachsen e. V. (im Folgenden „Landessatzung“) eingerichtet. Für deren Arbeit gilt entsprechend § 9 Nr.3 der Landessatzung diese auf dem 58. Landeskongress am xx. November 2009 beschlossene Geschäftsordnung.

§ 2 Einrichtung und Bereichsabgrenzung der Landesarbeitskreise

Der geschäftsführende Landesvorstand (im Folgenden „gLaVo“) richtet die Landesarbeitskreise gemäß der Satzung ein und legt ihre Tätigkeitsgebiete fest. Er geht dabei nach zweckmäßigen Kriterien vor und konsultiert vor der Umstrukturierung von bestehenden Arbeitskreisen die betroffenen LAK-Leiter.

§ 3 Wahlen zum Landesarbeitskreis

- (1) Zu den Wahlen des LAKs muss an alle Julis im Landesverband Niedersachsen gemeldeten Mitglieder eine Einladung per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Wahl zugehen. Die Einladung kann vom gLaVo oder dem bisherigen LAK-Leiter erstellt werden.
- (2) Bei der Wahl der Zeit und des Ortes der Wahl ist zu beachten, dass alle Mitglieder den Tagungsort ohne zu große Hürden erreichen können.
- (3) Die Wahlen im LAK werden von einem Vertreter des gLaVo oder einer von dieser beauftragten Person geleitet.
- (4) Die Wahlen finden im Verfahren der getrennten Einzelwahl statt. Die Wahlen haben stets geheim statt zu finden und es ist unbedingt notwendig ein Protokoll vom Wahlvorgang zu erstellen. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten abgegebenen Stimmen bekommt. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Julis im LV Niedersachsen.
- (5) Es werden ein Leiter für den LAK und bis zu drei Stellvertreter gewählt. Stellvertreter können bei jeder folgenden Sitzung auch ohne Beachtung des Abs. 3 nachgewählt werden.
- (6) Die Stellvertreter des LAK-Leiters sind alle gleichberechtigt. Im Falle der Abwesenheit des LAK-Leiters und wenn keine Weisung vom LAK-Leiter oder gLaVo kommt, welcher Stellvertreter die Sitzung leitet, ist relevant welcher Stellvertreter zuerst im Wahlverfahren gewählt wurde.
- (7) Die Amtszeit der LAK-Leitung beträgt ein Jahr..

§ 4 Organisation

- (1) Der LAK-Leiter sollte der Landesgeschäftsstelle der Julis Niedersachsen die Einladungen zu Sitzungen des LAKs mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin zusenden. Diese leitet diese an die Mitglieder der Julis Niedersachsen e.V. weiter. Die LGS leitet diese unverzüglich an alle Mitglieder der Julis NDS weiter.
- (2) Der LAK-Leiter hat eine Liste mit den Teilnehmern (mit E-Mail-Adressen) des LAKs zu führen. Dabei ist der Datenschutz zu beachten. Zur Absicherung der Daten können die Landesgeschäftsstelle und der gLaVo auch Zugriff auf eine aktuelle Liste mit Namen und E-Mail-Adressen verlangen.
- (3) Von den Sitzungen sollte ein kurzes Protokoll von den behandelten Themen und den anwesenden Teilnehmern erstellt werden. Das Protokoll muss lediglich die behandelten

Themen und ggf. die wichtigsten dabei angesprochenen Punkte beinhalten. Das Protokoll ist an alle Teilnehmer des LAK per E-Mail zuzuschicken.

- (4) Die Sitzungstermine sind soweit möglich, mehrere Monate im Voraus mit den aktiven Teilnehmern abzuklären.

Die Sitzungen sollten zentral und in Niedersachsen stattfinden .

§ 5 Sitzungsorganisation

- (1) Der LAK-Leiter lädt zu den Sitzungen des LAK ein und leitet diese. Auch ist dieser für die Organisation von internen und externen Referenten bei LAK-Sitzungen zuständig. Er kann diese Aufgabe auf einen seiner Stellvertreter übertragen.
- (2) Die Sitzungen sollen mindestens drei Mal jährlich statt finden.
- (3) Ist der LAK-Leiter verhindert, kann einer seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung übernehmen. Bei mehreren Stellvertretern wählt der LAK-Leiter einen Stellvertreter der für diese Sitzung die Leitung übernimmt.
- (4) Lädt der LAK-Leiter vier Monate nach der letzten LAK-Sitzung nicht zu einer dann innerhalb 21 Tagen stattfindenden Sitzung ein, kann der gLaVo einem Stellvertreter diese Kompetenz für einzelne Sitzungstermine übertragen.
- (5) Der LAK-Leiter verschickt die Sitzungsunterlagen für die Sitzung rechtzeitig vorher über seinen E-Mailverteiler.
- (6) Alle Abstimmungen im LAK sind offen, außer bei Wahlen oder wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung fordert. Für eine erfolgreiche Abstimmung ist stets die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.
- (7) Für Geschäftsordnungsanträge und andere Verfahrensweisen, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung kodifiziert, ist die Geschäftsordnung zu Landeskongressen der JuLis Niedersachsen heranzuziehen.

§ 6 Aufgaben des LAK

- (1) Der LAK hat die Themen in seinem Fachgebiet und davon abhängige Themen zu behandeln.
- (2) Der LAK Leiter sollte die Themen mit dem LAK-Betreuer des gLaVo besprechen, ist in seiner Themenwahl davon jedoch unabhängig.
- (3) Der LAK sollte so schnell die möglich die an ihn verwiesenen Anträge bearbeiten. Gibt er dem verweisenden Gremium oder dem gLaVo sechs Monate nach der Erklärung des Verweises gegenüber dem LAK-Leiter keine Erklärung zum verwiesenen Antrag ab, kann der gLaVo bestimmen, dass ein anderes Gremium sich mit dem vom LAK nicht behandelten Antrag beschäftigt.
- (4) Die LAK-Leitung sollte für Referatsanfragen von Kreisverbänden und für Veranstaltungen des Landesverbandes zur Verfügung stehen.
- (5) Der LAK sollte die Beschlusslage der JuLis überprüfen und bei Handlungsbedarf Änderungsanträge stellen um diese auf neue Verhältnisse anzupassen.
- (6) Die LAKs sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorsitzenden geschehen. Örtliche Veranstaltungsbekanntmachungen in der Lokalpresse sind davon nicht betroffen.

§ 7 Auflösung des LAK / Abwahl der LAK-Leitung

- (1) Der LAK darf vom gLaVo aufgelöst werden, wenn dieser in den letzten sechs Monaten nicht getagt hat.

- (2) Der gLaVo ist im eLaVo dazu berechtigt ein Misstrauensvotum für die gesamte LAK-Leitung zu beantragen. Wird das Misstrauen ausgesprochen, muss für die kommissarische Leitung für maximal drei Monate eine Person andere eingesetzt werden.
- (3) Zur Auflösung bestehender LAKs ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des eLaVo notwendig.

§ 8 Kooperation mit anderen Gremien

- (1) Es sollte an jeder Sitzung zu den dem LAK passenden Themengebieten stattfindenden Landesfachausschusssitzungen der FDP nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des LAK teilnehmen und danach im LAK darüber berichten.
- (2) Eine Vernetzung mit den entsprechenden Bundesarbeitskreisen der Julis sollte ebenfalls erfolgen.
- (3) Der LAK-Leiter sollte seine Ziele, Themen und Termine mit dem LAK-Betreuer im gLaVo regelmäßig absprechen. Der gLaVo hat zu den Punkten nur ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Teilnehmer des LAK bekommen bei Möglichkeit und Notwendigkeit ihre Fahrtkosten durch den gLaVo (anteilig) erstattet. Dabei ist stets vorher Absprache mit dem gLaVo zu halten. Eine Verpflichtung für Fahrtkostenerstattungen besteht nicht.
- (5) Ein genereller Anspruch auf Kostenerstattungen besteht nicht. Im Vofeld kann in besonderen Fällen nach Absprache mit dem gLaVo eine Kostenerstattung möglich.